

Innovation in der Translation. Aspekte der Patentübersetzung am Beispiel der Relation Deutsch-Polnisch

Im vorliegenden Beitrag werden zielgemäß verschiedene Aspekte der Übersetzung von Patentschriften aus dem Deutschen ins Polnische präsentiert. Die Translation von Patenten ist ein mehrdimensionales Problem, zumal zur Patentvalidierung in Polen Übersetzungen von patentrechtlichen Dokumenten ins Polnische vorzulegen sind. Patentschriften stellen einen hybriden Komplex technischer Inhalte in rechtlicher Funktion. Einerseits zeichnen sich Patentschriften durch genaue und nachvollziehbare Beschreibung aus, andererseits müssen sie dermaßen diffus verfasst werden, dass die Konkurrenz daraus keine eigene Entwicklung direkt ableiten kann. Die Patentschriften sind inhaltlich weitgehend spezialisiert. Zu ihren typischen Merkmalen gehört eine Vielfalt stilistischer Gepflogenheiten sowie terminologischer Besonderheiten. Aus diesem Grund sind Patentschriften in vieler Hinsicht eine Herausforderung für Übersetzer, da Nichteinhaltung patentrechtlicher Konventionen folgenswer sein, d. h. den Schutzbereich eines Patents beeinträchtigen kann. Im Artikel werden solche Aspekte der Patentübersetzung behandelt wie formelle Fragen, Textsortenspezifika, Stil, Terminologie und Einsatz computerunterstützter sowie maschineller Übersetzung.

Schlüsselwörter: Patentschrift, technische Übersetzung, Patentübersetzung, Fachtexte, Terminologie

Innovation in Translation. Aspects of Patent Translation with Special Emphasis on the Direction German-Polish

The aim of the article is to present various aspects of the translation of patent documents from German into Polish. The translation of patents is a multidimensional issue, especially as translations of patent documents into Polish are required for patent validation in Poland. Patent documents represent a hybrid complex of technical content in a legal function. On the one hand, patent documents are characterised by a precise and comprehensible description, on the other hand, they must be written in such a diffuse manner that competitors are not able to derive their own development directly from them. Patent documents are deeply specialised in terms of content. Their typical characteristics include a variety of stylistic conventions and terminological peculiarities. For this reason, patent documents are a challenge for translators in many respects, especially as inconsistency with patent conventions can have serious consequences, i.e. affect the scope of protection. The article deals with aspects of patent translation, such as formal issues, text specifics, style, terminology, and the use of computer-assisted and machine translation.

Keywords: patent document, technical translation, patent translation, specialized texts, terminology

Author: Łukasz M. Płes, University of Łódź, ul. Pomorska 171/173, 91-404 Łódź, Poland, e-mail: lukasz.ples@uni.lodz.pl

Received: 20.1.2024

Accepted: 31.8.2024

1. Einleitung

Unter einem Patent sind ein gewerbliches Schutzrecht und ausschließliches Nutzungsrecht für technische Erfindungen zu verstehen.¹ Bei der Erteilung eines Patents für eine Erfindung wird vorausgesetzt, dass diese neu ist, d. h. nicht zu dem Stand der Technik gehört, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, d. h. sich deutlich vom Bekannten abhebt, und sich gewerblich anwenden lässt.² Die Patentergiebigkeit der Länder bzw. Institutionen gilt auch als „Gradmesser des wissenschaftlich-technischen Fortschritts“ (Gläser 1998: 557).

Die Erfinder müssen ihre Entwicklungen so genau und nachvollziehbar beschreiben, dass sie klar offen liegen, wofür sie im Gegenzug nach Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe ein territorial und zeitlich begrenztes Verbotungsrecht erhalten (vgl. Katschinka 2012: 556). Patente sind jedoch nicht nur im kommerziellen Sinne von Vorteil, sondern schaffen auch einen informationellen Mehrwert für die Öffentlichkeit: „Es weiß also die Öffentlichkeit auf Grund der veröffentlichten Beschreibung ganz genau, was erfunden wurde und was somit ohne Lizenz nicht einfach nachgebaut werden darf. Die Öffentlichkeit erhält ferner dadurch aber auch eine brandaktuelle Information über den allerletzten Stand der Technik, lernt aus dieser Information und kann darauf aufbauen, um weitere Entwicklungen durchzuführen“ (Katschinka 2012: 556).

Zur erfolgreichen Durchführung eines Patenterteilungsverfahrens vor einer zuständigen Behörde auf dem Territorium anderer Staaten ist oft eine Übersetzung des betreffenden Patents in die jeweils entsprechende Sprache vorzulegen, worauf noch im Folgenden eingegangen wird. Charakteristischer Sprachstil, in dem Patenturkunden verfasst werden, sowie terminologische und stilistische Probleme, die bei deren Translation zum Vorschein kommen, tragen dazu bei, dass sie äußerst interessante Texte vor dem Hintergrund der Fachübersetzung darstellen. Das Ziel des Artikels ist es, ausgewählte Aspekte der Patentübersetzung am Beispiel des Deutschen und Polnischen zu präsentieren.

2. Formeller Hintergrund der Patentübersetzungen

Die formellen Gegebenheiten der Patentübersetzung sind ein relativ komplexes Thema. Aus diesem Grund wird im Folgenden hauptsächlich die Problematik der Translation von (deutschsprachigen) Patenten ins Polnische behandelt.

2023 war ein besonderes Jahr für das europäische Patentsystem, und zwar wegen des 50. Jahrestages der Unterzeichnung des Europäischen Patentübereinkommens

¹ Vgl. etwa Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort „Patent“. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/patent-42833>, Zugriff am 19.2.2024.

² Vgl. „Patente. Eine Informationsbroschüre zum Patentschutz“. Hrsg. vom Deutschen Patent- und Markenamt. <https://dpma.de/patente/patentschutz/index.html>. Zugriff am 19.2.2024.

(EPÜ) 1973.³ Im selben Jahr wurde das Europäische Patentamt (EPA) mit Sitz in München gegründet. Von den 16 Staaten, die das EPÜ 1973 unterzeichnet haben, ist die Europäische Patentorganisation (EPO) als aufgrund des EPÜ geschaffene zwischenstaatliche Organisation, deren Exekutivorgan das EPA ist, inzwischen auf 39 Mitglieder angewachsen.⁴ 2004 ist auch Polen der EPO beigetreten.⁵

Hinsichtlich der Sprachen des EPA, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke gilt nach Art. 14 EPÜ: „(1) Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind Deutsch, Englisch und Französisch. (2) Eine europäische Patentanmeldung ist in einer Amtssprache einzureichen oder, wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, nach Maßgabe der Ausführungsordnung in eine Amtssprache zu übersetzen. Diese Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. (3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der die europäische Patentanmeldung eingereicht oder in die sie übersetzt worden ist, ist in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit die Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt.“⁶

Das Verfahren vor dem EPA wird in einer der drei genannten Amtssprachen abgewickelt. Nach dessen positivem Abschluss wird die Patentschrift in der gewählten Verfahrenssprache veröffentlicht, die Patentansprüche werden dagegen darüber hinaus in sonstigen zwei Amtssprachen wiedergegeben. Dieses sog. Europa-Patent selbst ist jedoch nicht mit dem regional wirkenden Verbotungsrecht gleichzusetzen und bedarf erst der Validierung zu einem nationalen Patent in jeweiligen Beitrittsländern. Diese muss durch Beantragung der Gewährung eines nationalen Patents auf der Grundlage des Europa-Patents bei einem entsprechenden Patentamt erwirkt werden. Voraussetzung war dabei anfangs die Einreichung der Übersetzung in die Amtssprache des Landes, in dem das Patenterteilungsverfahren eingeleitet wurde, und zwar zwecks der Erfüllung der Informationspflicht (vgl. etwa Katschinka 2012: 557). Dieser Zustand änderte sich teilweise mit dem 2000 von den EPO-Mitgliedstaaten zwecks der Senkung der Übersetzungskosten

³ Vgl. <https://www.epo.org/de/about-us/50-epc-anniversary>, Zugriff am 19.2.2024. Eine weltweite Initiative war in diesem Bereich die Unterzeichnung des Patentzusammenarbeitsvertrages (Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – PCT) im Jahre 1970 in Washington. Zur Zeit gibt es 157 PCT-Vertragsstaaten weltweit. Die amtliche deutsche Übersetzung des Vertrages befindet sich auf der Internetseite der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum): <https://www.wipo.int/wipolex/en/text/488147>, Zugriff am 19.2.2024.

⁴ Vgl. <https://www.epo.org/de/about-us/at-a-glance>, Zugriff am 19.2.2024.

⁵ Vgl. <https://www.epo.org/de/about-us/timeline/2000s>, Zugriff am 19.2.2024.

⁶ Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), 17. Auflage / November 2020. https://link.epo.org/web/EPC_17th_edition_2020_de.pdf. Zugriff am 19.2.2024.

geschlossenen fakultativen Übereinkommen, dem sog. Londoner Übereinkommen. Auf der Internetseite des EPA liest man dazu: „Nach dem Übereinkommen müssen Patentanmelder aus sieben europäischen Staaten, deren Amtssprache Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ihre Patente nicht mehr in die übrigen Sprachen übersetzen lassen, wenn sie in einem der sieben Staaten Patentschutz anstreben. Andere Staaten reduzieren ihre Übersetzungserfordernisse und akzeptieren, dass einige oder alle erforderlichen Dokumente in Englisch abgefasst oder ins Englische übersetzt werden“.⁷

Das Londoner Übereinkommen zur Reduzierung von Übersetzungskosten trat am 1. Mai 2008 in Kraft. Es gilt unmittelbar in EPÜ-Vertragsstaaten, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Polen gehört zu diesen Staaten nicht. Darüber hinaus werden ab dem 1. Juni 2023 Einheitspatente, d. h. europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vom EPA registriert. Sie werden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksam, die das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert haben.⁸ Damit wird ebenfalls die Senkung der Übersetzungskosten bestrebt. Auch in diesem Fall ist Polen als Nichtunterzeichner aufgeführt. Dementsprechend ist hierzulande die Vorlage der polnischen Übersetzung entsprechender patentrechtlicher Dokumente beim Patentamt der Republik Polen zur Erlangung des Patentschutzes notwendig. Polen fügt sich somit samt einigen Staaten in eine Politik ein, die diesen weit vorangetriebenen Tendenzen zur Vereinheitlichung und Kostenoptimierung entgegensteht und im Recht der Mitgliedstaaten auf eigene Sprache, in nationalen Bestimmungen über die rechtsverbindliche Amtssprache, im Grundsatz der Informationsvermittlung an die Öffentlichkeit sowie in der Gerichtsbarkeit in zentralisierter Form begründet liegt (vgl. Katschinka 2012: 558).

In Polen wird das Patentwesen im Gesetz über gewerbliche Schutzrechte vom 30. Juni 2000 geregelt. Im Art. 63 des Gesetzes steht unter dem Titel „Patent“ geschrieben: „1. Mit dem Erhalt eines Patents erwirbt man das ausschließliche Recht auf erwerbs- bzw. berufsmäßige Nutzung einer Erfindung auf dem ganzen Territorium der Republik Polen. 2. Der Gegenstand eines Patents wird durch in der Beschreibung enthaltene Ansprüche bestimmt. Die Beschreibung einer Erfindung sowie die Zeichnungen können der Auslegung der Patentansprüche dienen“.⁹

Die Einreichung der polnischen Übersetzung wird dagegen im Gesetz über Europäische Patentanmeldungen und die Wirkung des europäischen Patents auf dem Territorium der RP vom 14. März 2003 vorgeschrieben: „Art. 1. Sooft im Gesetz von: [...] 6) ‚der Übersetzung des Europäischen Patentess‘ die Rede ist, wird darunter die Übersetzung der Patentschrift im Sinne von Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über gewerbliche Schutzrechte verstanden. Art. 3. 1. Die Europäische Patentanmeldung [...] kann im Patentamt der RP abgegeben werden. 2. Europäische Patentanmeldungen, die über das

⁷ Vgl. <https://www.epo.org/de/about-us/timeline/2000s>, Zugriff am 19.2.2024.

⁸ Vgl. <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/unitary-patent>, Zugriff am 19.2.2024.

⁹ „Ustawa z dnia 30 czerwca 2000 r. Prawo własności przemysłowej“. Konsolidierte Fassung im Gesetzblatt der RP (Dz.U.) von 2023, Pos. 1170, übersetzt von Ł.M.P.

Patentamt der RP vorgenommen werden, sind in polnischer Sprache zu verfassen oder mit der Übersetzung ins Polnische zu versehen“.¹⁰

Aus den oben erwähnten Ausführungen resultiert, dass Polen zu denjenigen Ländern gehört, in denen die Einreichung der Übersetzung fremdsprachlicher Patentschriften in die jeweilige Amtssprache zwecks Patentvalidierung durch das zuständige Patentamt obligatorisch ist.

3. Patentschrift als Fachtextsorte aus übersetzerischer Perspektive

Unter den Textsorten, mit denen sich Translatoren in ihrer Tätigkeit befassen, fallen Patentschriften laut einer internationalen Umfrage zur Berufspraxis der Übersetzer unter die Kategorie „Sonstige“ (Schmitt/Gerstmeier/Müller 2016: 173). Nichtsdestoweniger stellen Patentschriften in translatorischer Hinsicht eine äußerst interessante Textsorte dar. Stolze bemerkt dazu: „Die Patentschrift ist ein Musterbeispiel für standardisierte Textsorten der **fachinternen** informativen Kommunikation. Sie hat einen hohen Spezialisierungsgrad und erlaubt keine populärwissenschaftliche Darstellung. Die sprachliche Normierung äußert sich im Textaufbau und in bestimmten stilistischen Gepflogenheiten. Die stereotype, einzelsprachlich aber auch differenzierte Abfassung von Patentschriften ist ein Problem für den Übersetzer, der lexikalische und phraseologische Entsprechungsbeziehungen erkennen und pragmatische Adäquatheit in der ZS herstellen muss“ (Stolze 2018: 219).

Die Makrogliederung von Patentschriften wurde, insbesondere was europäische und US-amerikanische Patentschriften anlangt, weitgehend harmonisiert, um strukturelle Unterschiede als Störfaktor in der globalen Kommunikation wegzuschaffen (vgl. Schmitt 2016: 281).¹¹ Das vereinfacht den Übersetzungsprozess, da in diesem Bereich wenig anzupassen ist. Der Aufbau sieht typischerweise folgendermaßen aus (vgl. etwa Göpferich 1995: 220):

- allgemeine Informationen (u. a. Datum, Anmelder, Erfinder),
- Bezeichnung der Erfindung,
- Beschreibung der Erfindung,
- Hintergrund der Erfindung,
- Zusammenfassung der Erfindung,
- Beschreibung der Zeichnungen – Bezugszeichen,
- detaillierte Darstellungen beispielhafter Ausführungen,
- Patentansprüche,
- Zeichnungen.

¹⁰ „Ustawa z dnia 14 marca 2003 r. o dokonywaniu europejskich zgłoszeń patentowych oraz skutkach patentu europejskiego w Rzeczypospolitej Polskiej“, Dz.U. von 2003, Nr. 65, Pos. 598, übersetzt von Ł.M.P. Nach Art. 54. 2. des Gesetzes über gewerbliche Schutzrechte umfasst eine Patentschrift die Beschreibung der Erfindung, Patentansprüche sowie Zeichnungen.

¹¹ Zu den länderspezifischen Differenzen siehe Gläser (1998: 558–560).

Diese recht starre Makrostruktur der Patentschriften ist nach Göpferich (1995: 221–222) auf gesetzlich geregelte Gestaltungsvorgaben sowie auf patentamtliche Abfassungsrichtlinien, deren Nichteinhaltung Patentverweigerung nach sich ziehen kann, zurückzuführen.

Die in den Naturwissenschaften und in der Technik vorkommenden und ggf. zu übersetzenden Texte lassen sich nach Fachtexttypen und Fachtexttypvarianten gruppieren und bestimmten Textsorten zuordnen (vgl. Schmitt 2016: 181). Auf diesem Grundsatz baut das von Göpferich (1995: 124) entwickelte Schema der Fachtexttypologie betreffend schriftliche Textsorten der Naturwissenschaften/Technik auf. Schmitt schreibt dazu aus translatorischer Perspektive: „Das Modell mag für manche Leser etwas zu theorielastig wirken, es hat aber auch unmittelbar praktische Relevanz, da daraus unter anderem ablesbar ist, wie die primäre Kommunikationsabsicht eines gegebenen technischen Texts ist und welche Art der Informationspräsentation zu wählen ist, um die Erwartungshaltungen gegenüber einem Textsortenexemplar zu erfüllen. Mit anderen Worten: Das Modell liefert Anhaltspunkte für die jeweils zu wählende Übersetzungsstrategie“ (Schmitt 2016: 181).

Im Schema von Göpferich gehören Patentschriften zur Kategorie der Primärtextsorten von juristisch-normativer Ausprägung und repräsentieren damit das „Übergangstyp zwischen den Fachtexttypen aus dem Bereich der Naturwissenschaften und der Technik einerseits und denen aus dem Bereich des Rechts andererseits“ und weisen „sowohl einen naturwissenschaftlich-technischen als auch einen juristischen Fach(sprach)lichkeits- und Abstraktionsgrad auf“ (Göpferich 1995: 125–126), weshalb zu ihrer Rezeption, Erstellung und Translation Kenntnisse aus beiden Fachgebieten vonnöten sind. Darüber hinaus sind Patentschriften im Schema ganz links angeordnet, woraus abgeleitet sei, dass sie das höchste Fachlichkeitsniveau haben. In diesem Sinne können Patentschriften als Texte „mit zweifacher Fach(sprach)lichkeit“ (Göpferich 1995: 126) betrachtet werden, da sie zum einen technische Sachverhalte betreffen und zum anderen diese Sachverhalte in einer juristischen Funktion darstellen (vgl. Schmitt 2016: 181–182). Die Patentschrift ist demzufolge „gewissermaßen ein aus einer Kreuzung zwischen einer technischen Anleitung und einem Rechtsanspruch hervorgegangenes Hybridwesen“ (Maksymiwiw 2014: 24). Mit anderen Worten: „Die Patentschrift ist eine konventionalisierte bzw. normierte fachübergreifende Textsorte der Kommunikationsbereiche Technik(wissenschaften) und Rechtswesen, mit deren Hilfe ein Patentverfahren einer von einer Einzelperson oder einer Personengruppe eingereichten Erfindung und das alleinige Herstellungs- und Nutzungsrecht des Erfinders erreicht werden sollen“ (Gläser 1998: 557).

Im Hinblick auf den bereits angedeuteten Spezialisierungsgrad platziert Schmitt Patentschriften, wie es seiner Grafik des „zunehmenden Textsorten-Fachlichkeitsgrades“ (Schmitt 2016: 181) zu entnehmen ist, an zweithöchster Stelle, und zwar gleich vor wissenschaftlichen Artikeln. Die von Arntz auf der Grundlage eines Kriterienrasters durchgeführte Untersuchung ergab dagegen eine Abstufung von Textsorten gemäß dem Fachlichkeitsgrad, in der Patentschriften den größten Stellenwert, wissenschaftlichen Aufsätzen voraus, haben (Arntz 1990: 401). Es sind aber auch stilistische und

terminologische Schicht, welche die Fachlichkeit der Patentschriften ausmachen, denn, um sie verstehen und übersetzen zu können, „benötigt man sowohl technisches Interesse und allgemeintechnisches Sachwissen als auch ein Gespür für die juristischen Implikationen und Formulierungseinheiten“ (Schmitt 2016: 277). Auf die für Patentschriften typische Ausdrucksweise sowie deren Terminologisiertheit, vorzugsweise unter einem übersetzungsrelevanten Aspekt, wird im Folgenden eingegangen.

4. Stilistische Besonderheiten bei der Übersetzung von Patenten

Patentschriften sind in stilistischer Hinsicht äußerst interessante Texte, und zwar nicht nur vom Blickpunkt deren Übersetzbarkeit her, denn einerseits haben sie Innovationen zum Inhalt, andererseits ist ihre sprachliche Repräsentation von Archaismen geprägt. Wie es bereits angedeutet wurde, handelt es sich bei Patentschriften zum einen um fachinterne Kommunikation und spezielle, im gewissen Sinne sogar hermetische Sachverhalte, zum anderen sind sie so zu formulieren, dass sie für Fachleute verständlich sind. Der typische Adressatenkreis umfasst hier Patentanwälte, die – im Gegensatz zu dem, was man vermuten könnte – fast immer Ingenieure und keine Juristen im engeren Sinne sind (vgl. Schmitt 2016: 277).

Die bei der Verfassung der Patentschriften zur Anwendung kommenden sprachlichen Konventionen hängen mit deren Zielsetzung zusammen. Die Formulierungskompliziertheit ist darauf zurückführbar, dass hier eine Erfindung geschützt werden soll, welche auf der Grundlage ihrer Beschreibung definiert, was schlichtweg als Nachahmung gälte, jedoch nicht allzu präzise, um nicht alle Betriebsgeheimnisse zu verraten (vgl. Kopp 2014: 14). Aus diesem Grunde: „Einerseits ist die Erfindung möglichst exakt zu beschreiben, andererseits bleibt die Beschreibung des Schutzzumfangs bewusst so vage wie möglich, um eine größtmögliche Reichweite des Schutzes zu erzielen. Einerseits sind Patentschriften gekennzeichnet durch eine weitgehend vorgeschriebene Gliederung und zahlreiche Phraseologismen und syntaktische Fertigstücke, andererseits bestehen sie zum weitaus größten Teil aus individuellen Formulierungen, bei denen jedes Wort auf die Goldwaage zu legen ist“ (Schmitt 2016: 277–278).

Eine für den Patentstil charakteristische Formulierung wird mit *gekennzeichnet dadurch, dass / gekennzeichnet durch* eingeleitet. Die im Polnischen etablierte Entsprechung heißt *znamienny (tym, że)*. Da muss man jedoch bei der Übersetzung ins Polnische vorsichtig sein, da diese Ausdrucksweise nur für Patentansprüche eingeschränkt ist. Wenn sie jedoch in der eigentlichen Beschreibung auftaucht, kommt als zulässiges Äquivalent *charakteryzuje się tym, że* in Frage. Dies veranschaulichen die Beispiele 1 bis 4:¹²

¹² Die vorliegend zitierten Patentschriften sind mit einer EP-Nr. versehen, über die sie im Suchportal des EPA (<https://data.epo.org/publication-server/search.jsp>) im vollen Wortlaut gefunden werden können. Die Übersetzungsvorschläge samt Hervorhebungen stammen vom Autor des Artikels.

- (1) *Die Dichtungsanordnung ist erfindungsgemäß **dadurch gekennzeichnet, dass** ein Dichtungskörper stirnseitig einen radial umlaufenden in Axialrichtung über den Festkörper überstehenden Fortsatz aufweist, wobei ...* (EP3165804, Beschreibung).
- (2) *Układ uszczelniający zgodnie z wynalazkiem **charakteryzuje się tym, że** korpus uszczelniający ma na stronie czołowej biegnącą promieniowo na obwodzie, wystającą w kierunku osiowym z korpusu stałego wypustkę, przy czym ...*
- (3) *Dichtungsanordnung [...], **dadurch gekennzeichnet, dass** ein Dichtungskörper (9, 25) stirnseitig einen radial umlaufenden über den Festkörper (7) in Axialrichtung (A) überstehenden Fortsatz (12, 27) aufweist, wobei ...* (EP 3165804, Patentansprüche).
- (4) *Układ uszczelniający [...], **znamienny tym, że** korpus uszczelniający (9, 25) ma na stronie czołowej biegnącą promieniowo na obwodzie, wystającą z korpusu stałego (7) w kierunku osiowym (A) wypustkę (12, 27), przy czym ...*

Zu anderen Konventionalitäten, die in der Patenttranslation nicht bewanderte Übersetzer außer Acht lassen könnten, ist beispielsweise die Wiedergabe des Verbs *umfassen*. Dabei gilt im Allgemeinen, dass das Verb unter Bezugnahme auf eine Einrichtung als *zawierać*, dagegen in Verbindungen mit einem Verfahren als *obejmować* übersetzt wird, was an Beispielen 5 bis 8 verfolgt werden kann:

- (5) *Die Einrichtung **umfasst** ein Folientransferwerk mit einer Steuereinrichtung zum Steuern der Bewegung des Folientransferwerks* (EP3984746).
- (6) *Urządzenie **zawiera** mechanizm transferowy folii z urządzeniem sterującym do sterowania przemieszczaniem mechanizmu transferowego folii.*
- (7) *Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren folgende weitere Schritte **umfasst**:* (EP3984746).
- (8) *Jest jednak także możliwe, by sposób **obejmował** następujące dalsze etapy.*

Die oben exemplarisch vorgestellten Formulierungsfeinheiten stellen lediglich eine Kostprobe eines größeren Komplexes der Patentübersetzung dar. Eine allumfassende Erörterung dieser Problematik würde den Rahmen des vorliegenden Artikels sprengen. Eine detaillierte Analyse in diesem Bereich wäre auf jeden Fall wünschenswert.

5. Terminologizität der Patentschriften vor dem Hintergrund deren Übersetzbarkeit

Patentschriften zeichnen sich durch eine gewisse Terminologiedichte aus, die S. Grucza (2004: 129) als Terminologizität¹³ bezeichnet – worunter hauptsächlich der Ausdruck der Fachlichkeit der Texte zu verstehen ist – und im Aspekt der Graduirbarkeit wahrnimmt, und zwar in dem Sinne, dass konkrete Fachtexte einen niedrigeren oder höheren Grad der Terminologizität aufweisen können.

¹³ Im Original *terminologiczność*. Zu deutschen Entsprechungen vgl. Schwenk (2010: 188).

Die terminologischen Besonderheiten der Patentschriften hängen zum Teil damit zusammen, dass es hier im Grunde genommen um Innovationen geht. Unser Zeitalter ist durch äußerst intensiven quantitativen Zuwachs neuer Termini in verschiedensten Bereichen menschlicher Tätigkeit gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt es zur kontinuierlichen kommunikationsbezogenen Spezialisierung diverser gesellschaftlicher und beruflicher Gruppen. Dieser terminologische Zuwachs verzeichnet einen beachtlichen Aufwärtstrend (vgl. F. Grucza 1991: 7). Das hier umrissene Problem des systematischen und dynamischen Zuwachses der terminologischen Bestände ist nicht unbedeutend für die Übersetzung von Patentschriften.

Pisarska und Tomaszkiwicz führen die Schwierigkeiten eines Übersetzers auf terminologischer Ebene auf drei Situationen zurück:

- der Übersetzer kennt einen Terminus nicht und muss nach enzyklopädischen oder anderen Quellen greifen, um dessen Bedeutung zu erschließen;
- der Übersetzer kennt einen Terminus und sein Pendant in der Zielsprache, weiß aber nicht, worauf sich diese genau beziehen;
- der Übersetzer kennt einen Terminus und weiß seine Bedeutung, sein Pendant in der Zielsprache ist ihm jedoch nicht bekannt (Pisarska/Tomaszkiwicz 1996: 212).

Die in Patentschriften enthaltene Terminologie kann, grob gesehen, dreierlei betrachtet werden, was auch die zu wählende Herangehensweise bei der Übersetzung beeinflusst:

Die erste Kategorie umfasst Termini, die mit der Patentstruktur schlechthin verbunden und in beinahe allen Patentschriften zu finden sind. Für diese gibt es etablierte Äquivalente, die es anzuwenden gilt. Einige Beispiele für das Sprachpaar Deutsch-Polnisch sind: *Aufgabe der Erfindung* – *cel wynalazku*, *Oberbegriff* – *część przedzamienna*, *Ausführungsbeispiel* – *przykład wykonania*, *Bezugszeichen* – *odnośnik* oder *Patentansprüche* – *zastrzeżenia patentowe*. Hierbei ist es absolut empfehlenswert, dass man sich vor dem Übersetzen mit Patentschriften vertraut macht, indem man möglichst viele solcher Texte in der Zielsprache liest.

Zur zweiten Kategorie gehören Termini, die zum Teil den Stand der Technik beschreiben, zum Teil die in den Naturwissenschaften und der Technik existierenden Entitäten, die der Erfindungsbeschreibung zugrunde liegen, bezeichnen. Hilfe leisten dabei herkömmliche Mittel wie Wörterbücher, Lexika, selbst gefertigte Glossare, aber auch Paralleltexte, Suchmaschinen, digitalisierte Sprachkorpora sowie Terminologie-managementsoftwares, die im Wesentlichen für die Übersetzung der Fachtexte ausgelegt werden. Dies belegen folgende Beispiele:

- (9) *Anstatt in die **Brennkammer** 710 kann das Wasser 23' auch erst anschließend an die Brennkammer 710 mit dem **Abgasstrom** 21' gemischt werden, beispielsweise mittels einer **Venturidüse** (EP2526177).*
- (10) *Zamiast do **komory spalania** 710 można zmieszać wodę 23' ze **strumieniem spalin** 21' także dopiero po komorze spalania 710, przykładowo przy użyciu **zwężki Venturiego**.*

- (11) *Hitzebeständige Lacke sind auf der Basis von Polyester, PVC-Mischpolymerisaten, Polyvinylacetat, Polyvinylbutyral, Nitrocellulose, Acetylcellulose oder Celluloseacetat allgemein bekannt* (EP3600852).
- (12) *Lakiery żaroodporne na bazie poliestru, kopolimeryzatów PVC, polioctanu winylu, poliwinylbutyralu, nitrocelulozy, acetylocelulozy lub octanu celulozy są powszechnie znane.*

Zur dritten Kategorie können terminologische Einheiten gezählt werden, die sich auf Erfindungen direkt beziehen. Sie sind im Grunde genommen relativ diffus formuliert und müssen so zwangsläufig auch in der Zielsprache bleiben. Trendl beleuchtet das an einem Beispiel: „Ein Radiogerät könnte in einem Patent beispielsweise als *Vorrichtung und Verfahren zum Empfang und zur Wiedergabe von Audiosignalen* bezeichnet werden. Diese Art der Formulierung liegt darin begründet, dass der durch ein Patent gewährte Schutzzumfang möglichst weit gefasst sein sollte. Die im Radiogerät verbaute elektronische Schaltung zum Empfang und zur Wiedergabe von Audiosignalen könnte z. B. auch in einem Mobiltelefon verwendet werden. Auch in diesem Fall wäre die Erfindung geschützt, weil der Begriff *Vorrichtung* vollkommen offen lässt, in welchem konkreten Gerät die Erfindung in der Praxis zur Anwendung kommt. Würde sich der Erfinder explizit auf ein *Radiogerät* mit den bekannten Merkmalen beschränken, so könnte die erfindungsgemäße elektronische Schaltung von einem Konkurrenten beispielsweise in einem Mobiltelefon verwendet werden, ohne das Patent auf das Radiogerät zu verwenden“ (Trendl 2014: 43–44).

Somit sind bei der Übersetzung von Patenten keine Eigeninterpretationen zugelassen, damit der Schutzzumfang nicht unbeabsichtigt eingeschränkt wird. Deshalb darf keineswegs z. B. *Bohrvorrichtung zur Bohrmaschine (wierćarka)* oder *Schleifeinrichtung zur Schleifmaschine (szlifierka)* werden, wenn es auch auf den ersten Blick plausibel zu sein scheint, weil sowohl *Bohrmaschine* als auch *Schleifmaschine* in Normen genau definiert und konkretisiert sind. Die richtigen Entsprechungen wären also ungefähr *urządzenie wierzące* oder *urządzenie szlifujące*.

Von essenzieller Bedeutung sind dabei Kenntnis von Benennungskonventionen in ausgangs- und zielsprachigen patentrechtlichen Dokumenten sowie gekonnte Terminologiearbeit als „praktische Umsetzung der Erkenntnisse und Methoden der Terminologielehre bei der Erarbeitung und Bearbeitung von Fachwortbeständen (Terminologien)“ (Schmitz 2007: 459), auf die noch im Folgenden eingegangen wird.

6. Patentschriften und computerunterstützte sowie maschinelle Übersetzung

Es gehört zu einer guten Praxis der (angehenden) Patentübersetzer, dass sie auf dem Laufenden Terminologiedatenbanken und Speichersysteme im Rahmen der computerunterstützten Übersetzung verwenden, was sich insbesondere bei der Translation der sog. Patentfamilien als vorteilhaft erweist, weil dabei nicht nur terminologische

Einträge aus vorigen Übersetzungen eingefügt, sondern auch ganze Textstellen partiell oder vollständig je nach ihrem Übereinstimmungsgrad übernommen werden können.

Empfehlenswert ist dabei die Zuhilfenahme von Terminologiemanagement-Software, welche die Terminologiarbeit weitgehend optimieren lässt. Die Norm „Begriffe der Terminologielehre“ definiert die Terminologiarbeit als auf der Terminologielehre aufbauende Planung, Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Darstellung oder Verbreitung von Terminologie, wobei sie auch die Extraktion von Terminologie aus Texten sowie die Einarbeitung von Terminologie in Texte, gegebenenfalls auch die Terminologienormung umfasst und sich auf eine Sprache oder auf mehrere Sprachen, auf ein Fachgebiet oder auf mehrere Fachgebiete erstrecken kann (siehe DIN 2342:2011–08, 14–15). Im Endergebnis kann der ordnungsgemäße Einsatz von CAT-Tools zur Einhaltung der terminologischen und stilistischen Konsistenz wesentlich beitragen. Dies betrifft konsequente terminologische Abgrenzung und stilistische Einheitlichkeit nicht nur innerhalb eines einzelnen patentrechtlichen Textes, sondern auch verwandte Schriften im Rahmen der Patentfamilien.

Hilfe bei der Erschließung der terminologischen Bestände bei der Übersetzung von Patentschriften leisten nicht zuletzt mehrere Webdienste, z. B. Google Patents oder Espacenet, die je nach Filtereinstellungen erlauben, umfangreiche Patentdaten mehrsprachig zu durchsuchen. Luis-Franchy gibt Aufschluss darüber: „Die hohe Anzahl an EDV-Werkzeugen und Online-Diensten, die auf Patentdaten basieren, zeigt das große Potenzial dieser Informationen. Dies ist nicht überraschend, denn der sprachwissenschaftliche Wert von Patentschriften liegt nicht nur in ihrem Status als juristischer und oft mehrsprachiger Fachtext, sondern auch in der Tatsache, dass schätzungsweise 10 bis 15 % des in der Patentliteratur veröffentlichten naturwissenschaftlichen bzw. technischen Wissens in der sonstigen Literatur enthalten sind, während 85 bis 90 % des weltweit veröffentlichten technischen Wissens ausschließlich in der Patentliteratur zu finden sind“ (Luis-Franchy 2014: 86).

Mit dem Einsatz der CAT-Tools bei der Übersetzung von Patentschriften wird heutzutage das Phänomen der maschinellen Übersetzung immer fester verbunden. So bietet beispielsweise das EPA über seine Internetseite maschinell gefertigte Patentübersetzungen an (patenttranslate), jedoch mit dem Hinweis: „The translation is machine-generated. It cannot be guaranteed that it is intelligible, accurate, complete, reliable or fit for specific purposes. Critical decisions, such as commercially relevant or financial decisions, should not be based on machine-translation output“¹⁴. Die Patentübersetzer können natürlich auch andere webbasierte Translationsdienste einschalten oder diese als Plugins in ihre Systeme der computerunterstützten Übersetzung integrieren, sodann die Postedition vornehmen. Wegen der Mehrdimensionalität der patentrechtlichen Texte ist dabei jedoch vorsichtig vorzugehen, da, wie die Ergebnisse einer von Kirstädter durchgeführten Untersuchung (Patentübersetzung, Zielsprache Deutsch) zeigen, treten bei derartigen Translaten vielfältige negative Erscheinungen hervor, welche sich

¹⁴ Vgl. <https://data.epo.org/publication-server/search.jsp>, Zugriff am 19.2.2024.

unter folgende Punkte subsumieren lassen: determinierte Wortwahl, uneinheitliche Übersetzung, Auslassungen, fehlerhafte Wortwahl, Änderungen der Wortformen, Fehler in der Bildung von Nominalkomposita, Fehler auf der Satzebene, Fehler auf grammatikalischer Ebene und Probleme durch fehlendes Weltwissen (siehe Kirstädter 2012: 551–553). Im Fazit ihres Untersuchungsergebnisses kommt die Autorin zu einer interessanten Konstatierung samt einem gewissen Postulat: „Das für den Patentbereich unzureichend ausgefallene Ergebnis der maschinellen Übersetzung mag auch darin begründet sein, dass Patente generell sehr schwer verständlich geschrieben sind. Ob eine noch höhere Standardisierung, eventuell auch durch Schaffung klarer Sprach- und Terminologieregeln für Patentverfasser und einer noch weitergehenden Vereinheitlichung bei der Verfassung von Patenten – möglicherweise auch im Sinne einer kontrollierten Sprache für den Patentbereich – zu besseren Ergebnissen führen könnte, wäre Thema einer gesonderten Untersuchung“ (Kirstädter 2012: 554).

7. Abschließende Bemerkungen

Im vorliegenden Artikel wurde das Ziel verfolgt, ein Spektrum der Aspekte der Patentübersetzung am Beispiel der Relation Deutsch-Polnisch zu präsentieren.

Validierte Patente stellen nicht nur den Faktor dar, mit dem die Innovativität der Länder bzw. Institutionen gewissermaßen indexiert wird, sondern sie sind auch Ergebnisse der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung, haben ihre Stellung im Innovationsprozess und ordnen sich somit in den Gesamtprozess der Forschung (Grundlagenforschung und angewandte Forschung), Entwicklung (technische Entwicklung und Anwendungsentwicklung sowie Anwendung (Herstellung und Markteinführung) ein (siehe Greif 1998: 221–222).

Die Translation von Patenten aus dem Deutschen ins Polnische (aber auch die Patentübersetzung an sich) ist ein in vieler Hinsicht interessantes Thema, zumal Polen zu denjenigen Staaten gehört, in denen zur Patentvalidierung Übersetzungen von patentrechtlichen Dokumenten in die jeweilige Amtssprache vorzulegen sind.

Die zu patentierenden Erfindungen müssen einerseits genau und nachvollziehbar beschrieben werden, andererseits ist hier eine Diffusität in der Ausdrucksweise vorgeschrieben, damit z. B. dem Wettbewerb kein Einblick in Herstellungsgeheimnisse gewährt wird. Die Patentschriften haben einen hohen Spezialisierungsgrad und weisen eine Vielfalt stilistischer Gepflogenheiten sowie terminologischer Besonderheiten auf. Aus diesem Grund erweisen sich Patentschriften oft als ein Unterfangen für Übersetzer, zumal jede Abweichung vom Original folgeschwer sein kann. Maksymiw schreibt hierzu: „Beschreibung und Ansprüche sind dabei so innig miteinander verwoben, dass die geringste Unaufmerksamkeit in Wort und Sinn beim Übersetzen die ursprünglich dargelegte Erfindung und den Schutzbereich eines Patents – und damit letztlich dessen Wert – in vorhersehbarer und rechtlich unzulässiger Weise verändern kann. Darin liegt die Krux bei der Übersetzung einer Patentschrift“ (Maksymiw 2014: 24).

Im Rahmen eines Artikels war es nicht möglich, das Thema der Patentübersetzung von allen Seiten detailliert zu beleuchten. Eine tiefgründige, allumfassende und reichlich exemplifizierte Analyse in diesem Feld wäre für die Sparte der Translation der (technischen) Fachtexte bestimmt von Vorteil. Abschließend seien die Worte von Schmitt zitiert, der bemerkt, „für technikinteressierte Übersetzer ist das Übersetzen von patentrechtlichen Texten spannend wie ein Rundgang auf der Erfindermesse“ (Schmitt 2016: 277).

Literaturverzeichnis

- ARNTZ, Reiner. „Überlegungen zur Methodik einer ‚Kontrastiven Textologie‘“. *Übersetzungswissenschaft. Ergebnisse und Perspektiven*. Hrsg. Reiner Arntz und Gisela Thome. Tübingen: Günter Narr Verlag, 1990, 393–404. Print.
- DIN 2342:2011–08. „Begriffe der Terminologielehre“. *Normen für Übersetzer und technische Redakteure*. Hrsg. Klaus-Dirk Schmitz. Berlin etc.: Beuth Verlag, 2017, 128–149. Print.
- GREIF, Siegfried. „Patentschriften als wissenschaftliche Literatur“. *Wissenschaft und Digitale Bibliothek – Wissenschaftsforschung Jahrbuch 1998*. Hrsg. Klaus Fuchs-Kittowski, Hubert Laitko, Heinrich Parthey und Walther Umstätter. Berlin: Gesellschaft für Wissenschaftsforschung, 1998, 207–230. <http://www.wissenschaftsforschung.de/Jahrbuch1998.pdf>. 19.2.2024.
- GRUCZA, Franciszek. „Wstęp“. *Teoretyczne podstawy terminologii*. Wrocław etc.: Ossolineum, 1991, 7–9. Print.
- GRUCZA, Sambor. *Od lingwistyki tekstu do lingwistyki tekstu specjalistycznego*. KJS UW: Warszawa, 2004. Print.
- GLÄSER, Rosemarie. „Fachtextsorten der Techniksprachen: die Patentschrift“. *Fachsprachen / Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft / An International Handbook of Special Language and Terminology Research. 1. Halbband*. Hrsg. Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper und Herbert Ernst Wiegand. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1998, 556–562. Print.
- GÖPPERICH, Susanne. *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik: pragmatische Typologie – Kontrastierung – Translation*. Tübingen: Narr, 1995. Print.
- KATSCHINKA, Werner. „Sprach(en)los – bei Patenten?“. *Übersetzen in die Zukunft. Dolmetscher und Übersetzer: Experten für internationale Fachkommunikation*. Hrsg. Wolfram Baur, Brigitte Eichner, Sylvia Kalina und Felix Mayer. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2012, 556–563. Print.
- KIRSTÄDTER, Marlies. „Patente und maschinelle Übersetzung – von Haus aus ein Widerspruch?“. *Übersetzen in die Zukunft. Dolmetscher und Übersetzer: Experten für internationale Fachkommunikation*. Hrsg. Wolfram Baur, Brigitte Eichner, Sylvia Kalina und Felix Mayer. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2012, 547–555. Print.
- KOPP, Antje. „Die sprachlichen Besonderheiten bei der Übersetzung von Patentansprüchen“. *Aspekte der Patentübersetzung. Sammelband*. Hrsg. Manfred Braun. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2014, 14–20. Print.
- LUIS-FRANCHY, Gabriel. „Patentwesen im Wandel – Dynamik vs. Starre“. *Aspekte der Patentübersetzung. Sammelband*. Hrsg. Manfred Braun. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2014, 81–104. Print.
- MAKSYMIW, Roman. „Übersetzen – Kunst im Spannungsfeld des Patentrechts in Europa“. *Aspekte der Patentübersetzung. Sammelband*. Hrsg. Manfred Braun. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2014, 21–30. Print.

- PISARSKA, Alicja und Teresa TOMASZKIEWICZ. *Współczesne tendencje przekładoznawcze*. Poznań: UAM, 1996. Print.
- SCHMITT, Peter A. *Handbuch Technisches Übersetzen*. Berlin: BDÜ Fachverlag Berlin, 2016. Print.
- SCHMITT, Peter A., Lina GERSTMAYER und Sarah MÜLLER. *Übersetzer und Dolmetscher – Eine internationale Umfrage zur Berufspraxis*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2016. Print.
- SCHMITZ, Klaus-Dirk. „Terminologiearbeit und Terminographie“. *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*. Hrsg. Karlfried Knapp et al. Tübingen, Basel: A. Francke Verlag, 2007, 457–478. Print.
- SCHWENK, Hans-Jörg. „Fachdiskurs und Expertendiskurs“. *Tekst i dyskurs – Text und Diskurs* 3 (2010): 181–197. https://bazhum.muzhp.pl/media/files/Tekst_i_Dyskurs_Text_und_Diskurs/Tekst_i_Dyskurs_Text_und_Diskurs-r2010-t3/Tekst_i_Dyskurs_Text_und_Diskurs-r2010-t3-s181-197/Tekst_i_Dyskurs_Text_und_Diskurs-r2010-t3-s181-197.pdf. 19.2.2024.
- STOLZE, Radegundis. *Fachübersetzen – ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme, 2018. Print.
- TRENDL, Jürgen. „Terminologische Aspekte der Patentübersetzung“. *Aspekte der Patentübersetzung. Sammelband*. Hrsg. Manfred Braun. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2014, 43–67. Print.

ZITIERNACHWEIS:

- PLĘŚ, Łukasz M. „Innovation in der Translation. Aspekte der Patentübersetzung am Beispiel der Relation Deutsch-Polnisch“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 26, 2024 (II): 207–220. DOI: 10.23817/lingtreff.26-12.